

## Die wichtigsten Informationen auf einen Blick:



Erforderlich ist ein **schriftlich** eingebrachter Antrag, der folgende Informationen enthält:

- Patientendaten (Name, Adresse, Geb. Datum, Tel. Nr.)
- Behandelnder Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde/Zahnarzt gegen den sich die Beschwerde richtet
- Eventuelle Nachbehandler
- Genauer Ablauf der Behandlung (Art der Behandlung, Beginn und Ende, etc.)
- Beilage von Honorarnoten, Heil- und Kostenpläne etc.
- Begehren/Forderung
- Unterschrift des Antragstellers


Anträge können sowohl von Patienten als auch von allen in der Steiermark niedergelassenen Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzten eingebracht werden.


### Rechtsgrundlagen:


Patientenschlichtungsordnung der österreichischen Zahnärztekammer (PatSchO)

Landes  
**Zahnärzte**  **kammer**  
Steiermark

Landes Zahnärztekammer für Steiermark  
Marburger Kai 51/2  
8010 Graz

 050511/8040


 [office@stmk.zahnaerztekammer.at](mailto:office@stmk.zahnaerztekammer.at)


 <https://stmk.zahnaerztekammer.at>




Ansprechperson:  
Mag. Antonia Kalcher, LL.M.

Landes Zahnärztekammer für Steiermark  
Marburger Kai 51/2  
8010 Graz

 050511/8040

 [office@stmk.zahnaerztekammer.at](mailto:office@stmk.zahnaerztekammer.at)

 <https://stmk.zahnaerztekammer.at>

# Landespatienten- schlichtungsstelle im Fall von Differenzen (behaupteten Behandlungsfehlern) bei niedergelassenen Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzten



Landes  
**Zahnärzte**  **kammer**  
Steiermark

Stand Jänner 2025

## Landespatientenschlichtungsstelle

...bietet Patienten und niedergelassenen Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzten die Möglichkeit, Differenzen (behauptete Behandlungsfehler) auf außergerichtlichem Wege und in beidseitigem Einvernehmen zu regeln.

Die Befassung der Patientenschlichtungsstelle ist für den **Zahnarzt und den Patienten ein kostenloses Service der Landes Zahnärztekammer für Steiermark**. Die Kosten einer Rechtsvertretung sind jedoch selbst zu tragen.

**Ein Schlichtungsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn beide Parteien eine Zustimmung erteilen.**

Bevor die Patientenschlichtungsstelle in Anspruch genommen wird, empfehlen wir den Patienten vorweg selbst das Gespräch mit dem Zahnarzt zu suchen, um eine Lösung herbeizuführen. Sollte dies nicht gelingen, bieten wir Ihnen folgende Möglichkeiten:

### Patientenberatungsstelle

Bei der Landespatientenschlichtungsstelle ist auch eine Patientenberatungsstelle für Differenzen zwischen Zahnarzt und Patient eingerichtet.



Je nach Anlassfall kann bereits durch Kontaktaufnahme mit dem Zahnarzt eine Einigung zwischen Patient und Zahnarzt herbeigeführt werden, ansonsten ist der Sachverhalt vom Patienten schriftlich an die Patientenschlichtungsstelle einzubringen.

### Abwicklung über die Landespatientenschlichtungsstelle

**Anträge** auf Schlichtung, die den Sachverhalt darstellen und ein bestimmtes Begehren (z. B. Schadenersatz) enthalten, sind **schriftlich** bei der **Geschäftsstelle der Landespatientenschlichtungsstelle der Landes Zahnärztekammer für Steiermark, 8010 Graz, Marburger Kai 51/2**, einzubringen. Der Antragsgegner wird zur schriftlichen Stellungnahme und zur Übermittlung der notwendigen Unterlagen sowie der Zustimmungserklärung aufgefordert.

Die Beschlüsse bzw. Entscheidungen werden vom Vorsitzenden und einem zahnärztlichen Sachverständigen in Zusammenarbeit mit einem Beisitzer der Arbeiterkammer (Patientenvertreter) in der **ca. einmal im Monat** stattfindenden Schlichtungssitzung gefasst. Kann auf Grund der vorhandenen Unterlagen von der Landespatientenschlichtungskommission keine Entscheidung getroffen werden, erfolgt die Vorladung **beider Parteien** zur nächsten Sitzung.

Damit die Patientenschlichtungsstelle sich um den Fall annehmen kann, ist es notwendig, dass mit Einleitung des Schlichtungsverfahrens von beiden Parteien folgende **Erklärungen** (das entsprechende Formular wird im Anlassfall zugesandt) abgegeben werden:

- dass kein Zivilverfahren anhängig ist und bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens kein zivilgerichtliches Verfahren eingeleitet wird

- Zustimmung zur Einholung aller für die Verfahrensabwicklung notwendigen Unterlagen und Auskünfte
- Verzicht auf die Einrede der Verjährung für die Dauer des Schlichtungsverfahrens
- Kenntnisnahme, dass der Ablauf der Verjährungsfrist ab dem Tag des Einlangens des schriftlichen Schlichtungsantrages bei der Schlichtungsstelle gemäß § 41 Abs. 1, 2 und 3 Zahnärztegesetz für maximal 18 Monate gehemmt ist.

Wird die Entscheidung der Landespatientenschlichtungsstelle anerkannt, so ist vom Patienten und vom Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt ein Exemplar des Schlichtungsvorschlages innerhalb von 14 Tagen unterfertigt an die Patientenschlichtungsstelle zu retournieren.

Gegen die Entscheidung oder bei Nichtannahme des Schlichtungsvorschlages stehen den Parteien die schriftliche Berufung binnen vier Wochen an die Bundespatientenschlichtungsstelle (bei der Österreichischen Zahnärztekammer) sowie der ordentliche Rechtsweg offen.

Landes  
**Zahnärztekammer**  
Steiermark

Ansprechperson:  
Mag. Antonia Kalcher, LL.M.

Landes Zahnärztekammer für Steiermark  
Marburger Kai 51/2  
8010 Graz

- ☎ 050511/8040
- ✉ office@stmk.zahnaerztekammer.at
- 🏠 <https://stmk.zahnaerztekammer.at>